

B u c h r e z e n s i o n

Carsten Stahn, Justice as Message, Expressivist Foundations of International Criminal Justice, Oxford University Press, Oxford 2020, 480 S., £ 84.

I. Grundlagen

Carsten Stahns „Justice as Message“ steht auf dem Fundament des juristischen Expressivismus. Dieser grundlegenden Annahme zufolge ist das Recht nicht stumm, sondern wirkt im Gegenteil mittels einer kommunikativen Beziehung zwischen Sendern und Empfängern (S. 21). Diese Beziehung bildet für Stahn einen strukturellen Bestandteil des Völkerstrafrechts (S. 68). Wenn demnach eine Tat als Behauptung und das Verfahren als Antwort darauf zu verstehen ist (S. 21), kann man auch die im Rahmen des Strafrechts stattfindende Kommunikation sowohl mit den Beteiligten wie der internationalen Öffentlichkeit auf der Basis eines modernen Verständnisses des Expressivismus beschreiben (S. 56 ff.). Zudem kann neben der bloßen Aufdeckung und Erklärung der in einem Verfahren gesendeten Botschaften auch das Fehlverhalten der Täter angeprangert und können Schäden der Opfer anerkannt werden (S. 21).

II. Normativer Expressivismus

Nach Stahn sind völkerrechtliche Straftaten als „performances“ zu begreifen. Sie stehen in Relation zu einem internationalen Publikum und verlangen nach einem Platz im narrativen Raum bzw. im gesellschaftlichen Diskurs (S. 90). Die Gesellschaft reagiert darauf mit dem Wunsch nach einer expressiven Reaktion auf die Tat (S. 87 f.). Nach Stahn gibt der normative Expressivismus eine solche Antwort in Form einer Gegenmaßnahme (S. 101). Dieser nutzt die Normen des Völkerstrafrechts, um die komplexe Botschaft der Tat zu erfassen und ihr ein Gegennarrativ entgegenzustellen (S. 103). So ist die „norm expression“ stets eng mit dem Ausdruck von Moralität und Ethik durch die internationale Gemeinschaft verbunden, die auch auf die rhetorische Technik des „ethos“ zurückgreift (S. 107 f.). Den Raum für diesen normativen Expressivismus schafft dabei die Aufweichung des „nullum crimen sine lege“-Grundsatzes, sodass auch Straftaten verfolgt werden könnten, die einzig unter die allgemein anerkannten Prinzipien der Gemeinschaft der Nationen fallen würden (S. 108). Zudem kann durch ein naturrechtliches Verständnis, wie es in der „Martens Clause“ enthalten ist, die Idee vermittelt werden, dass die einzelnen Akteure dazu berufen sind, für die gesamte Menschheit zu sprechen (S. 109 f.). Dies wird durch das sog. „storytelling“ ergänzt. Dabei wird eine Darstellung einer Handlung, ein „plot“, geschaffen, der Fakten und Gesetze zu einer fortlaufenden Erzählung ordnet und einen Dialog zwischen den Akteuren ermöglicht („turn taking“, S. 110). Gegen das vorherrschende Selbstbild eines neutralen und sachlich analysierenden Rechts sind dabei auch Rechtsbegriffe oftmals mit einem Narrativ versehen (S. 110). Die Stärkung der Normgeltung („norm affirmation“) selbst wird durch rechtliche und rhetorische Argumente angestrebt. Sie sollen die Adressaten der Kommunikation zur

Zustimmung bewegen („buy in“) und deren Verhalten verändern (S. 112). Zum normativen Expressivismus gehört darüber hinaus die Norm-Projektion („norm projection“). Sie stellt mit einer starken transformativen Wirkung das Recht den Taten gegenüber, steckt die Bereiche von Sein und Sollen ab (S. 130) und eröffnet durch Kommunikation einen alternativen Blickwinkel auf die soziale Realität (S. 131). Die offene Struktur der Normen und das Fehlen einer einheitlichen theoretischen Durchdringung der Materie unterstützen diesen Prozess und ermöglichen zugleich eine Normerweiterung durch Narrative und Erzähltechniken (S. 131). Auf diese Weise können nach Stahn Normen an Kontexte angepasst, entwickelt und an andere normative Systeme oder Präjudize gebunden werden (S. 131). Im Rahmen der rechtlichen Argumentation findet so ein „storytelling“ statt, welches das Recht von einer „story“ zur nächsten entwickelt (S. 131). Ebenso entstehen durch eine Fokussierung auf bestimmte Geschehnisse, deren Verortung in einem „plot“ (S. 133) und der Eingliederung einzelner Narrative in eine allumfassende Geschichte (S. 142) rechtliche Narrative. Zuletzt widmet sich Stahn der Norm-Verinnerlichung („norm internalization“). Sie baut eine Brücke über den Raum zwischen Kommunizierenden und Zuhörenden und schafft so Anreize für Normakzeptanz und die Vermeidung von Verstößen gegen das Recht (S. 147). Die Norm-Verinnerlichung schließt die Integration in ein „internal value system“ ein und führt schließlich zu einer Intersubjektivität der Normen (S. 147). Der Prozess der Verinnerlichung der Normen ist mit der „translation“ (S. 148) einer Norm verbunden und kann dazu dienen, auf die Bedenken und Vorbehalte gegen eine Norm einzugehen und die Norm daran anzupassen (S. 148). Die bestehenden Strukturen im Völkerstrafrecht sind dafür jedoch noch unzureichend ausgebildet, was der Internationale Strafgerichtshof mittels verschiedener kommunikativer Mittel wie der Schaffung gemeinsamer Identitäten, der Übereinstimmung mit bestehenden nationalen Normen, der Einrichtung kommunikativer Strukturen und Appellen an Bürgerpflichten zu überwinden versucht (S. 159 ff.).

Betrachtet man die Überlegungen Stahns, fällt zunächst eine Umorientierung des Strafprozesses ins Auge: Weg von der Findung objektiver Tatsachen und deren rechtlichen Bewertung und hin zu einer gezielten Öffnung zur Gesellschaft durch den Expressivismus. Durch die weltanschaulichen Wertungen, die den gebildeten Narrativen, „stories“, „plots“ etc., zugrunde liegen, stehen die strafrechtlichen Normen nicht mehr allein für sich selbst, sondern werden in einen veränderlichen Kontext eingebettet und in diesem weiterentwickelt. Die Normen können so ihren Wert als stabilisierendes System von Regelungen verlieren, die vor einem übereiteten oder gar willkürlichen politischen Prozess schützen und den gesellschaftlichen Wandel abfedern. Neben der oben beschriebenen Aufweichung des „nullum crimen sine lege“-Grundsatzes wird dieser auch durch die Rechtsentwicklung am einzelnen Fall weiter untergraben. Die auf den konkreten Fall zugeschnittenen Narrative fördern die unmittelbare Rechtsfortbildung an eben diesem, während die geringe Zahl an Fällen und die rasante Geschwindigkeit des Wandels im Völkerstrafrecht eine Fortbildung durch stetige Übung zu-

gleich unmöglich machen. Das Recht kann somit gar nicht anders als unmittelbar am einzelnen Fall fortentwickelt werden, was mit dessen Instrumentalisierung und damit ebenso des jeweiligen Angeklagten einhergeht. Dies führt nicht nur zu einer Verkennung der Rechte des Angeklagten, sondern zeigt zudem ein problematisches Ausblenden der Strafe als zwangswise auferlegtes Übel und ultima ratio auf, insbesondere wenn grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Entscheidung nicht auch aus Gründen der Rechtsfortbildung in einer bestimmten Form ergeht.

III. Institutionen

Im Weiteren geht *Stahn* auf die Rolle der Institutionen in einem expressivistischen Völkerstrafrecht ein, die er als symbolische und verhaltensbestimmende Systeme versteht (S. 165). Sie versuchen aufgrund ihrer rechtlichen und sozialen Bedeutung das Verhalten, die Entscheidungen und die Erwartungen der Adressaten zu verändern (S. 165). Die Institutionen agieren dabei stets als Ausdruck sozialer Werte und sind bei ihrem Tun in höherem Maße als innerstaatliche Akteure auf die Wirkung von kommunikativen Überzeugungsmitteln wie Symbolen, Mythen oder Ritualen angewiesen (S. 206). Ihre Fähigkeit, ihre Adressaten durch kommunikatives Wirken zu erreichen, ist dabei eng mit dem Bestehen der Institutionen verbunden, da das internationale Strafrecht nicht auf eine nationale Staatsmacht als Legitimation zurückgreifen kann (S. 212). So ist auch die Feststellung der eigenen Gerichtsbarkeit bzw. die Wechselwirkung mit den nationalen Gerichtsbarkeiten stets eine kommunikative Frage (S. 212 ff.). Das Vorverfahren als Transformationsinstanz zwischen den Straftaten und ihrer rechtlichen Einordnung hat neben der Verurteilung des Verbrechens eine Möglichkeit zur Erweiterung der Grenzen des Wirkens der Anklagebehörde sowie zur Stärkung ihres Einflusses auf internationale Angelegenheiten geschaffen (S. 218 f.). Zudem kann die Anklagebehörde auf diese Weise bewusst gesetzte Entscheidungen kommunizieren, um etwa durch die Auswahl und Untersuchung von Fällen Botschaften über das untersuchte Verhalten zu senden (S. 219 f., 223 f.). Eine gegebenenfalls von außen erfolgende Überpolitisierung der Vorverfahren kann dabei jedoch dem IStGH schaden (S. 220). Auch der gezielten thematischen Auswahl von Fällen aus unter anderem didaktischen Gründen stellt *Stahn* kritische Stimmen entgegen (S. 225 f.). Die Inhaftierung im Vorverfahren hingegen kann neben einem allgemeinen Stigma ein „naming and shaming“ der fraglichen Person im Namen der internationalen Gemeinschaft erreichen (S. 226). Seine Inhaftierung stellt den Angeklagten dabei in eine Reihe von Präjudizien als ein Produkt einer institutionellen Entwicklung (S. 226). Zuletzt geht *Stahn* auf die Möglichkeit einer unmittelbaren Beziehung („outreach“) zwischen den Institutionen und den Opfern von Straftaten (S. 232) und einer „legacy“ der Institutionen (S. 238 ff.) ein.

Im Rahmen von *Stahns* Diskussion der Institutionen wird eine weitere Gefahr für das Völkerstrafrecht deutlich: Je größer die Wirkung der sozialen Werte auf die rechtlichen Handlungen im Verlauf eines Verfahrens ist, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Prozess selbst zu einer

Projektionsfläche politischer Ziele wird. Diese Orientierung ist dabei nicht nur auf die Stärkung des politischen Selbstverständnisses der Weltgemeinschaft begrenzt, sondern soll vielmehr auch auf die Opfer und damit gegebenenfalls auch auf jene Gemeinschaften einwirken, die noch nicht Teil des vermeintlichen Konsenses der Weltgemeinschaft sind – ein Umstand, welcher ein fragwürdiges Rollenverständnis der beteiligten Akteure offenbart, zumal die Nutzung der Fallauswahl und des Vorverfahrens als Mittel politischer Kommunikation zu einer weiteren Instrumentalisierung des Angeklagten führt, wenn dieser nicht mehr einzig und allein des Verdachts wegen vor das Gericht gelangt. Dieser Umstand erscheint noch gravierender, wenn bereits die Eröffnung eines Vorverfahrens als Statement und nicht als Notwendigkeit erachtet wird und das „shaming“ tatsächlich schon als Teil des Strafprozesses stattfindet und nicht nur, dann aber straftheoretisch legitimiert, erst mit der Strafe einhergeht. Der Angeklagte wird so durch das „shaming“ bereits zu Beginn des Verfahrens um die Vermutung seiner Unschuld gebracht, indem mit ihm umgegangen wird, als stünde seine Rolle als Täter bereits fest (siehe dazu auch S. 223). Dieser Eingriff in die Rechte des Angeklagten rückt den gesamten Prozess näher an ein moralisierendes und belehrendes Schauspiel in der Tradition der Prangerstrafen der Vergangenheit heran.

IV. Prozessualer Expressivismus

Stahn widmet sich sodann der expressiven Funktion des Prozesses im Völkerstrafrecht, worin er grundsätzlich das Risiko eines Schauprozesses erkennt. Jedoch handelt es sich bei jedem Prozess um einen Schauprozess, und zwar in dem Sinne, dass er durch „performances“ etwas aussagen will (S. 252). Es kommt folglich nicht darauf an, ob ein Prozess etwas aussagen soll, sondern vielmehr nur, mit welchen Mitteln er dies tut und was er kommuniziert (S. 252). Die Grundlage einer Kommunikation durch einen Prozess erblickt *Stahn* in der sogenannten „sign theory“, dergemäß durch Symbole Bedeutungen im Verhältnis von Symbol, Objekt und Interpret kommuniziert werden (S. 255). *Stahn* differenziert den prozessualen Expressivismus dabei anhand von vier verschiedenen Funktionen (S. 258). Die symbolische Funktion (S. 258 ff.) beinhaltet neben dem Ausdruck von Fairness und prozessualer Gerechtigkeit ebenso den Versuch, dadurch eine allgemeine Bindungswirkung des Rechts zu erreichen, die mit der Anerkennung verbunden ist, dass den Opfern Unrecht widerfahren sei und es somit einer Verurteilung bedürfe (S. 259). Die narrative Funktion (S. 260 ff.) des Prozesses ermöglicht die Herstellung einer Ordnung der verschiedenen, auftretenden Narrative: Durch das „procedual storytelling“ (S. 260) werden erst Fakten im prozessualen Sinne geschaffen und mittels Narration und Evaluation durch die Prozessparteien ihrem Sinne gemäß mit dem Recht verbunden (S. 260 f.). Die didaktische Funktion (S. 262 ff.) eines jeden Strafprozesses besteht in seiner erziehenden Wirkung, die er immer entfaltet, sich aber über die Zeit hinweg entwickelt und weit über die „judical entities“ hinausgeht (S. 264). In der transformativen Funktion des internationalen Strafprozesses (S. 265 ff.) sieht *Stahn* dessen Aufgabe, „social facts“ (S. 265) durch Überführung in einen „symbolically dimensioned legal space“ (S. 265)

in die Sprache des Rechts zu übersetzen. Eine juristische Wahrheit wird dabei aus einer Vielzahl verschiedener Narrative über soziale Fakten mittels Kommunikation, Validierung und Beurteilung gewonnen (S. 266). Verschiedene Arten von Wahrheiten können hier innerhalb eines Verfahrens nebeneinander bestehen (S. 267). *Stahn* stellt sodann die verschiedenen Wirkungsweisen dieser Funktionen als „shaming and stigmatization“ (S. 267 f.), „performance“ (S. 268 ff.) und die Individualisierung der Verantwortung (S. 270 f.) heraus und zeigt anschließend die performative Rolle der Akteure des Prozesses auf (S. 271 ff.). In diesem Rahmen spielt die Anklagebehörde auch eine Rolle im öffentlichen Leben und den Medien, wobei sie die Interessen der Gemeinschaft vertritt und dabei eine „global conscience“ darstellen kann (S. 274). Sie arbeitet zugleich spezifisch rechtliche Narrative aus der Politik heraus, teilt die Welt in eine politische und eine rechtliche Sphäre und trägt so dazu bei, durch diese rechtlichen Narrative als „counter performances“ zur Straftat die Legitimität der Anklage selbst zu begründen (S. 276). Ein solches Narrativ kann etwa die mit einer didaktischen Wirkung – aber auch erheblichen negativen Aspekten – verbundene Entmenschlichung des Angeklagten sein (S. 276 f.). Diese negativen Aspekte können jedoch mittels einer Wiedererlangung der „Menschlichkeit“ des Angeklagten und der Abkehr vom idealisierten Bild eines bösen Angeklagten durch den Prozess ausgeglichen werden (S. 278). Ebenfalls kritisch betrachtet *Stahn* die Praxis der Verortung der Tat in ein über den speziellen Taten liegendes Meta-Narrativ (S. 279) und einer didaktischen Funktion der Anklage selbst (S. 287). Bei Letzterer geht er jedoch davon aus, dass ein gewisses Maß an didaktischem Wirken in Form der Fallauswahl zulässig sein kann, wenn dieses nicht mit anderen expressivistischen Funktionen kollidiert (S. 287 ff.). Neben der Anklage schaffen auch Zeugen durch ihre Aussagen Narrative, welche mit anderen Narrativen korrespondieren oder diesen widersprechen können (S. 290). Die Einbindung von Zeugenaussagen in Narrative anderer Parteien wird dabei zuweilen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Beweiserhebung im Verfahren kritisch betrachtet (S. 291 f.). In der Verteidigung sieht *Stahn* einen Antagonisten zur Anklage, der sich gegen Anschuldigungen verteidigen muss, die mit einem schweren Stigma verknüpft sind (S. 292) und zudem auch die Vergehen Anderer symbolisieren (S. 293). Hierdurch besteht die Gefahr, das Ritual des Prozesses als Aufopferung des Angeklagten anzusehen und dabei einen möglichen „confirmation bias“ zu unterstützen oder die Unschuldsvermutung in Mitleidenschaft zu ziehen (S. 293). Es bedarf daher einer fairen und effektiven Verteidigung nicht nur zum Schutz des Angeklagten, sondern auch der Interessen des gesamten Strafjustizwesens (S. 293). Eine solche Verteidigung sendet die Nachricht, dass auch künftigen Angeklagten eine faire Behandlung zuteilwird (S. 293). Über das Verfahren selbst wacht der Richter. Er dient darüber hinaus als Faktenfinder sowohl zur Überprüfung von Narrativen als auch Tatsachen (S. 297 f.) und fungiert als Interpret, indem er die gegebenen Narrative entschlüsselt und bewertet (S. 298). Der Richter entwickelt hier das Recht aufgrund seiner erheblichen Unvollständigkeiten mittels der Übersetzung verschiedener Narrative in ein rechtlich verbindliches

Narrativ prozessual weiter (S. 299). Sondervoten betonen dabei die Unabhängigkeit des Richters (S. 299) und bieten zugleich Raum für Nachrichten an Beteiligte außerhalb des Gerichtssaals, „obiter dicta“ und „counter-performances“ zu traditionellen Rechtsverständnissen (S. 299 f.). Durch einen Prozess der Emanzipation (S. 302 f.) stehen die Opfer für *Stahn* nun zwischen ihrer Rolle als Objekt und Subjekt in einem Verfahren, welches sich zunehmend an ihnen orientiert und ihnen so die Möglichkeit gibt, selbst als Akteure ihre Geschichte zu erzählen und so ihre Verankerung in ihrer Gemeinschaft zu stärken (S. 303). Dem stehen jedoch zuweilen die Grenzen eines Verfahrens entgegen, deren Enge zur ambivalenten Stellung der Opfer darin führen (S. 304). Als letzten Akteur widmet sich *Stahn* der Zuschauerschaft, die er als Forum der Kommunikation und als Zeugen der Rituale im Gerichtssaal versteht (S. 309). Die Zuschauer besitzen erheblichen Einfluss darauf, wie die „stories“ im Gerichtssaal kommuniziert werden (S. 309). *Stahn* begründet dies damit, dass sich die Akteure des Gerichtsaals stets dessen bewusst sind, sich auch an eine „remote audience“ zu richten (S. 309). Zuletzt arbeitet *Stahn* Kriterien für die Bewertung eines abgeschlossenen Prozesses heraus. Dabei stellt er der Bewertung nach dem materiell rechtlichen Ergebnis des Verfahrens dessen prozessuale Gerechtigkeit gegenüber, welche die Qualität des Verfahrens hinsichtlich der Entscheidungsfindung und dem Umgang mit den Beteiligten in den Vordergrund stellt (S. 311 f.). Prozessuale Gerechtigkeit macht es möglich, breitere Akzeptanz für den Ausgang des Verfahrens zu erreichen. Prozessuales Unrecht kommuniziert dagegen ein negatives Bild von der Ausübung des Rechts (S. 313) und konterkariert so den Einsatz vieler kommunikativer Mittel (S. 314 ff.). Darüber hinaus besteht ein Prozess auf Grund seines durchregulierten Charakters eher aus expressiven Akten als aus einem tatsächlichen Austausch im Sinne einer „discursive justice“ mit uneingeschränktem Diskurs (S. 318 f.). Die einzelnen expressiven Akte im Prozess bilden eine Art Ritual, das es Involvierten und Außenstehenden ermöglicht, die „justice performance“ zu beobachten und Widersprüche aufzudecken und zu verstehen (S. 319). Zuletzt darf der Prozess selbst nicht allein auf seine unmittelbare Wirkung beschränkt werden. Vielmehr steht er zwischen der zuweilen für die Beteiligten und insbesondere die Opferzeugen unbefriedigenden Realität eines Urteils und der Wirkung, die er durch Setzung von Standards in der Zukunft entfaltet (S. 319 ff.).

Hinsichtlich der von *Stahn* beschriebenen Funktionen des Prozesses erscheint es zunächst ungewiss, ob die Grenze zu einem nicht hinzunehmenden Schauspiel überhaupt, gar so sorglos, gezogen werden kann – insbesondere, wenn die aussagekräftigsten Fälle vor Gericht gelangen und so das Potential für eine Inszenierung besonders hoch ist. In Anbetracht der Rolle der Anklage als politischer Akteur stellt sich darüber hinaus nicht nur die grundsätzliche Frage, ob die enge Verbindung von Politik und Strafrecht wünschenswert sein kann. Vielmehr stellt sich ebenso die Frage nach den Folgen für das Kräfteverhältnis im Prozess, wenn durch die erheblichen kommunikativen Mittel der Anklage diese nicht nur die rechtliche Initiative, sondern auch die Federführung über die politische Deutung der Geschehnisse im Prozess

erhält. Die Problematik der engen Verbindung von Politik und Recht wird auch im Rahmen der narrativen Ordnungsfunktion des Richters im Prozess offenbar. Die Wirkung der Verbindung von juristischen Betrachtungen mit kommunikativen Narrativen zur Erzielung eines „buy in“-Effekts beim Normadressaten hinsichtlich der jeweiligen rechtlichen Betrachtung kann durch eine mögliche Orientierung an dem politisch passendsten Narrativ überschattet werden. Faktoren, die eine solche Entwicklung begünstigen können, sind dabei das „shaming“ und die Entmenschlichung des Angeklagten, welche kaum dazu geeignet sind, ein „buy in“ seitens der zu überzeugenden Adressaten zu bewirken. Eher werden sie ein bestimmtes Verständnis zu erzwingen suchen, indem sie eine entgegenstehende Auffassung als moralisch unzulässig erscheinen lassen. Verbunden mit dem zumeist erheblichen Unrechtsgehalt der Anklage und dem durch die fraglichen Narrative erhöhten sozialen Druck vermag die politische Betrachtung unweigerlich auch auf die juristische Bewertung des Falles einzuwirken. Zumal eine Orientierung an einem prozessual gerechten Prozess als Ziel der Prozessführung mit der Gefahr verbunden ist, dass sich die strafenden Akteure auf einem gut geführten Prozess ausruhen können, da die gewünschten kommunikativen Statements, Rituale und Ziele erreicht werden konnten. Die Verteidigung, die dem entgegentreten will, wird dabei jedoch nicht nur durch die hohe Stigmatisierung geschwächt, sondern soll sich ebenfalls dem Ziel der guten Prozessführung als kommunikatives Mittel unterordnen. Dem Angeklagten wird so die Möglichkeit genommen, sich mit allen Mitteln gegen die stigmatisierende und moralisierende Anklage zu verteidigen, die den Fokus weg von der rechtlichen Betrachtung der Taten zu rücken droht. Der Angeklagte wird damit vollends zum Instrument des Prozesses. Auch einem entsprechenden Einfluss auf die prozessuale Rechtsfortbildung kann die Verteidigung so wenig entgegensetzen.

V. Wiedergutmachung

Im letzten Abschnitt widmet sich *Stahn* zunächst der Legitimation des Völkerstrafrechts. Sie wird durch die Selektivität und die mangelnde soziale Verankerung der Gerichte erschwert (S. 323). Der Expressivismus kann die Grenzen der bisher unvollkommenen Theorien aufgreifen und „digestible“ (S. 324) machen, indem er die Bestrafung der Täter nicht als Zweck an sich selbst („end in itself“ S. 324) der Straflegitimation ansieht. So entsteht Raum für eine multidimensionale, nicht mehr nur täterzentrierte Sicht (S. 324). Der Expressivismus versteht die Bestrafung dabei nicht nur als das, was der Täter verdient hat, sondern stets auch als das, was als Reaktion der Gesellschaft auf den Normbruch notwendig ist (S. 332). Die Tat determiniert nicht nur die Notwendigkeit einer Reaktion, sondern auch deren Ausmaß bzw. die Strafe (S. 332). Diese muss jedoch stets der begangenen Tat entsprechen und den Grundsatz der Gleichbehandlung berücksichtigen (S. 332). Hinsichtlich der Prävention (S. 334 ff.) liefert der Expressivismus das fehlende Teil zum Verständnis der positiven Generalprävention in Form der Gerechtigkeit als Ritual (S. 339). Ebenso ermöglicht er den Eintritt eines Lerneffekts beim Adressaten (S. 343). *Stahn* nimmt jedoch

keinen direkten Einfluss der „norm expression“ oder des Verhängens von Strafen auf die Bildung von Vertrauen (S. 343) im Sinne der positiven Generalprävention an. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen indirekten und separierten Prozess. Hinsichtlich der „restorative justice“ (S. 344) kann das Strafen die Beziehung zu den Opfern korrigieren und eine Ebenbürtigkeit zwischen Opfer und Täter herstellen, während eine Botschaft über gemeinsame Moralvorstellungen gesendet werden kann (S. 344). Dabei ist auch das legitime Interesse der Opfer an der Bestrafung von Tätern zu berücksichtigen; Opfer sind symbolisch oder unmittelbar als Subjekte im Verfahren anzuerkennen (S. 344). Darüber hinaus soll sich die Strafzumessung nicht nur an der internationalen Gemeinschaft ausrichten, sondern auch die jeweils betroffene Gemeinschaft mit einbeziehen (S. 346). Ein befriedigendes Ergebnis kann dabei nicht nur durch eine strikt proportionale Strafe erreicht werden (S. 346), weil auch alternative Bestrafungen, etwa ohne Inhaftierung des Täters (S. 353 ff.), bereits von sich aus eine starke expressive Wirkung entfalten können (S. 345 f.). *Stahn* weist jedoch auf die Notwendigkeit der Wahl von Narrativen zur Bestimmung der verschiedenen Interessen in Fragen der Strafzumessung hin, da das Urteil letzten Endes die verschiedenen Narrative des Verbrechens zusammenführt (S. 347). Auch Reparationen können eine erhebliche expressivistische Wirkung als Ausgangspunkt für politisches und moralisches Engagement in der Zukunft entfalten (S. 360 f.). Dabei besitzen Strafe und Reparationen zwar größtenteils eine gemeinsame Legitimation (S. 361), unterscheiden sich jedoch darin, dass Reparationen dem Täter nicht nur Schaden zufügen, sondern auch seine soziale Stellung wiederherstellen sollen (S. 362). Nach *Stahn* haben die Opfer einen Anspruch auf Reparationen, nicht weil sie dieser bedürfen, sondern weil ihnen Unrecht widerfahren ist und der Täter eine direkte Verantwortung gegenüber den Opfern hat (S. 362). Reparationen müssen indes nicht rein monetärer Natur sein, sondern können auch die Form symbolischer Akte annehmen (S. 375 ff.) wie Entschuldigungen und Anerkennung der Opfer (S. 376 ff.), erinnerungsbezogene Maßnahmen (S. 378 ff.) oder bildungsorientierte Reparationen (S. 382 ff.).

Durch eine nicht täterzentrierte Legitimation des Völkerstrafrechts kommt erneut die Frage der Instrumentalisierung des Angeklagten auf. Sie wird durch die Einbeziehung der gesellschaftlichen Reaktion im Zuge der Strafbemessung besonders drängend, denn eine möglichst objektive Bewertung der Tat seitens des Gerichts ist durch die direkte Rückkopplung mit der konkreten sozialen Wirkung verstellt. Vielmehr wird die einzelne Tat einer allgemeinen, normativen Betrachtung entzogen. Dass dabei die gesellschaftliche Antwort stets der begangenen Tat entsprechen muss, vermag als Regulativ nicht zu überzeugen. Im Rahmen des Expressivismus bestimmt gerade die Bedeutung der Tat im sozialen Kontext als Angriff auf gemeinsame Werte den Stellenwert der Tat im Verhältnis zu anderen Taten. Auch der Verweis auf den Grundsatz der Gleichbehandlung läuft leer, wenn die Natur der Tat unmittelbar durch die Gesellschaft bestimmt wird und so auch die Vergleichbarkeit der gleich zu behandelnden Fälle von eben dieser abhängt. Sowohl die Bestim-

mung der Qualität der Tat als auch die Begrenzung der Strafe sind somit durch die Auffassung der Gesellschaft determiniert. Dass sich die Strafzumessung dabei nicht nur an der internationalen Gemeinschaft als einem zwar kaum zu definierenden, aber theoretisch relativ konstanten Bezugspunkt messen soll, verschärft dies noch zusätzlich. Neben der allgemeinen Frage nach der Legitimation des Völkerstrafrechts als Ganzes stellt sich darüber hinaus insbesondere bei einem expressivistischen Strafrecht die Frage nach der individuellen Legitimation der einzelnen Akteure, durch die mit dem Strafrecht verbundene Macht kommunikative Statements zu setzen, das Recht im Prozess eigenständig fortzubilden und auf die Gesellschaft mitunter auch politisch einzuwirken. Um hierauf angemessen eingehen zu können, bedarf es jedoch eines anderen Rahmens.

VI. Fazit

Der hier vertretenen Kritik liegt die Annahme zugrunde, dass die Grundlage des Völkerstraf- und insbesondere -prozessrechts auf der Wahrung der Rechte des Täters und des Angeklagten beruhen muss, um einen legitimen Platz im rechtlichen Gefüge einnehmen zu können. Modelle wie der Expressivismus, welche eine solche Grundlage außerhalb dieses liberalen Konzepts suchen, erfreuen sich zwar vielfach eines nicht zu leugnenden Reizes als praxistaugliche Deutungsschemata der Vorgänge im Völkerstrafrecht und bieten die Möglichkeit, theoretische Probleme durch einen neuen Blickwinkel zu überwinden. Der Preis dafür ist aber, wie gezeigt, eine schwer akzeptable Relativierung der Rechtsstellung des Angeklagten. Das Völkerstrafrecht muss vielmehr seiner begrenzten Rolle als strafende Instanz gerecht werden. Dies schließt eine Verfolgung der Ziele des Expressivismus durch andere Institutionen und Kanäle jedoch nicht aus.

Leon Möller, Berlin